



Pensionsberechnung im Überblick

Stand: Jänner 2023

www.pv.at



Impressum

Medieninhaber und Herausgeber:

Pensionsversicherungsanstalt (PVA)
Friedrich-Hillegeist-Straße 1, 1021 Wien
Telefon: 05 03 03
Webseite: www.pv.at
E-Mail: pva@pv.at

Verlags- und Herstellungsort: PVA, Wien

Druck: PVA, Wien

Titelbild: © istockphoto.com/Goodboy Picture Company

Inhaltsverzeichnis

Pensionsberechnung für bis 31. Dezember 1954 geborene

Personen	4
Pensionsbemessungszeitraum.....	6
Bemessungsgrundlage für Zeiten der Kindererziehung	7
Aufwertungsfaktoren	8
Höhe einer Alters-, Invaliditäts bzw. Berufsunfähigkeitspension...9	
Vergleichsberechnung mit Deckelung des Verlustes	9
Pensionsberechnung zur Rechtslage vom 31.12.2003	10
Erhöhung der Alterspension (Bonifikation)	10
Besondere Höherversicherung	11

Pensionsberechnung für ab 1. Jänner 1955 geborene

Personen	13
Pensionshöhe	13
Frühstarterbonus	13
Höhe (Bruttowerte 2023)	14
Abschläge	15
Abschlagsfreiheit.....	15
Für Pensionsstichtage bis 01.12.2021.....	15
Für Pensionsstichtage ab 01.01.2022	16
Besonderheit bei der Berechnung der Invaliditäts- bzw.	
Berufsunfähigkeitspension	17
Abschlagsfreiheit.....	18
Für Pensionsstichtage bis 01.12.2021.....	18
Für Pensionsstichtage ab 01.01.2022	18
Zuschlag zur Alterspension	19

Berechnung einer Witwen*Witwer- und Waisenpension20

Leistungsobergrenze.....	22
--------------------------	----

Pensionsberechnung für bis 31. Dezember 1954 geborene Personen

Grundlagen für die Berechnung einer Pension sind:

» **Die (Gesamt)Bemessungsgrundlage**

- » Bemessungsgrundlage aus den in Betracht kommenden besten Einkommensjahren zwischen dem erstmaligen Eintritt in die Pensionsversicherung und dem Jahr vor dem Pensionsstichtag (siehe Bemessungszeitraum Seite 6). Liegen weniger als die in Betracht kommenden Beitragsmonate vor, so ist die Bemessungsgrundlage aus den vorhandenen Beitragsmonaten zu bilden. Die maßgeblichen beitragspflichtigen aus dem Jahresdurchschnitt ermittelten monatlichen Arbeitsverdienste bis zur jeweiligen Höchstbeitragsgrundlage (inkl. Sonderzahlungen) werden entsprechend ihrer zeitlichen Lagerung aufgewertet (siehe Aufwertungsfaktoren Seite 8).
- » Die Bemessungsgrundlage für Zeiten der Kindererziehung (siehe Seite 7).

» **Anzahl der Versicherungsmonate**

- » Bei der Berechnung der Pensionsprozente werden alle Versicherungsmonate (Beitrags- und Ersatzmonate) bis unmittelbar vor dem Stichtag berücksichtigt



© istockphoto.com/mizar_21984

Pensionsbemessungszeitraum

Der Zeitraum für die Bildung der Pensionsbemessungsgrundlage wird schrittweise bis zum Jahr 2028 auf 480 Monate (40 Jahre) verlängert. Die jeweils in Betracht kommende Anzahl der Beitragsmonate (nachfolgende Tabelle) vermindert sich, soweit dadurch die Anzahl von 180 Monaten nicht unterschritten wird,

- » pro Kind um höchstens 36 Monate der Erziehung des Kindes (durch die „volle“ Anrechnung pro Kind kommen auch Mehrlingsgeburten zum Tragen)
- » um die Zahl der Beitragsmonate aufgrund einer Familienhospizkarenz.

Verlängerung des Bemessungszeitraumes

Stichtag im Jahr	Bemessungszeitraum in Monaten/Jahren	Stichtag im Jahr	Bemessungszeitraum in Monaten/Jahren
2009	252 / 21	2019	372 / 31
2010	264 / 22	2020	384 / 32
2011	276 / 23	2021	396 / 33
2012	288 / 24	2022	408 / 34
2013	300 / 25	2023	420 / 35
2014	312 / 26	2024	432 / 36
2015	324 / 27	2025	444 / 37
2016	336 / 28	2026	456 / 38
2017	348 / 29	2027	468 / 39
2018	360 / 30	ab 2028	480 / 40

Bemessungsgrundlage für Zeiten der Kindererziehung

Die Bemessungsgrundlage für Zeiten der Kindererziehung ist gesetzlich mit der Höhe des jeweils im Kalenderjahr geltenden Ausgleichszulage-Richtsatzes für alleinstehende Personen festgelegt. Beginnend mit dem Jahr 2004 wird dieser Betrag um je 2 % pro Jahr bis zum Jahr 2028 erhöht (nachfolgende Tabelle).

Höhe im Jahr 2023: € 1.554,36.

Erhöhung der Bemessungsgrundlage für Kindererziehungszeiten

Stichtag im Jahr	Bemessungsgrundlage/ Kindererziehungszeiten	Stichtag im Jahr	Bemessungsgrundlage/ Kindererziehungszeiten
2009	Richtsatz + 12 %	2019	Richtsatz + 32 %
2010	Richtsatz + 14 %	2020	Richtsatz + 34 %
2011	Richtsatz + 16 %	2021	Richtsatz + 36 %
2012	Richtsatz + 18 %	2022	Richtsatz + 38 %
2013	Richtsatz + 20 %	2023	Richtsatz + 40 %
2014	Richtsatz + 22 %	2024	Richtsatz + 42 %
2015	Richtsatz + 24 %	2025	Richtsatz + 44 %
2016	Richtsatz + 26 %	2026	Richtsatz + 46 %
2017	Richtsatz + 28 %	2027	Richtsatz + 48 %
2018	Richtsatz + 30 %	ab 2028	Richtsatz + 50 %

Aufwertungsfaktoren

Vor der Berechnung der Bemessungsgrundlage sind die Arbeitsverdienste bzw. Beitragsgrundlagen mit folgenden Werten zu vervielfachen (bei einem Stichtag im Jahr 2023):

Jahr	Aufwertungsfaktor
1964	7,525
1965	6,966
1966	6,545
1967	6,112
1968	5,798
1969	5,415
1970	5,040
1971	4,627
1972	4,186
1973	3,815
1974	3,438
1975	3,231
1976	3,038
1977	2,864
1978	2,724
1979	2,605
1980	2,490
1981	2,371
1982	2,292
1983	2,229
1984	2,155
1985	2,073
1986	2,029
1987	1,983
1988	1,945
1989	1,903
1990	1,821
1991	1,741
1992	1,672
1993	1,605

Jahr	Aufwertungsfaktor
1994	1,571
1995	1,525
1996	1,489
1997	1,489
1998	1,470
1999	1,450
2000	1,444
2001	1,428
2002	1,413
2003	1,407
2004	1,394
2005	1,371
2006	1,340
2007	1,319
2008	1,295
2009	1,255
2010	1,237
2011	1,223
2012	1,190
2013	1,157
2014	1,130
2015	1,112
2016	1,098
2017	1,090
2018	1,073
2019	1,052
2020	1,033
2021	1,018
2022	1,000

Höhe einer Alters-, Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension

Entsprechend der Anzahl der Versicherungsmonate gebührt ein Prozentsatz der (Gesamt)Bemessungsgrundlage als Leistung:

- » **für je 12 Versicherungsmonate** gebühren **1,78 Steigerungspunkte**. Restmonate werden anteilmäßig berücksichtigt.

Vergleichsberechnung mit Deckelung des Verlustes

Bei allen Pensionen mit einem Stichtag ab dem 1.1.2004 (Neupensionen) ist eine Vergleichsberechnung unter **Anwendung der am 31.12.2003 geltenden Rechtslage (Vergleichspension)** durchzuführen. Die Vergleichspension ist der Neupension gegenüber zu stellen. Ist die **Neupension** um mehr als **5 Prozent** niedriger als die Vergleichspension, so sind 95 Prozent der Vergleichspension die gebührende Pension. Die genannten Prozentsätze ändern sich pro Jahr um 0,25 % (siehe nachfolgende Tabelle).

Jahr	2015	2016	2017	2018	2019
Verlustdeckelung	7,75%	8%	8,25%	8,50%	8,75%
Mindestausmaß d. Vergleichspension	92,25%	92%	91,75%	91,50%	91,25%

Jahr	2020	2021	2022	2023	2024 *
Verlustdeckelung	9%	9,25%	9,50%	9,75%	10%
Mindestausmaß d. Vergleichspension	91%	90,75%	90,50%	90,25%	90%

* und später

Wird die Alterspension erst nach Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen (im darauf folgenden Jahr oder später) in Anspruch genommen, so bleibt der Prozentsatz jenes Kalenderjahres erhalten, in dem der*die Versicherte erstmals die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt bzw. erfüllt hatte („Kalenderjahrprinzip“).

Pensionsberechnung zur Rechtslage vom 31.12.2003

1. Für je 12 Versicherungsmonate gebühren **2 Steigerungspunkte** (einzelne Monate werden anteilmäßig berücksichtigt).
 2. Der höchstmögliche Steigerungsbetrag beträgt **80 % der höchsten zur Anwendung kommenden Bemessungsgrundlage**.
- » Die Bemessungsgrundlage für Zeiten der Kindererziehung beträgt € 1.110,26 bei Anwendung der Rechtslage 2003.

Erhöhung der Alterspension (Bonifikation)

Für die Zeit des Pensionsaufschubes über das Regelpensionsalter (60. Lebensjahr bei Frauen, 65. Lebensjahr bei Männern) hinaus gebührt eine Erhöhung der Leistung, mit Ausnahme eines besonderen Steigerungsbetrages, im Ausmaß von 4,2 Prozent pro Jahr. Sollte die Wartezeit für die Alterspension erst zu einem späteren Zeitpunkt erfüllt sein, ge-

bührt die Erhöhung erst ab dem Zeitpunkt der Wartezeiterfüllung. Die so erhöhte Leistung, mit Ausnahme eines besonderen Steigerungsbetrages, darf 91,76 Prozent der höchsten zur Anwendung kommenden Bemessungsgrundlage nicht übersteigen.

Zusätzlich wird **bei aufrechtem Dienstverhältnis** für die ersten 36 Kalendermonate ab Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen für die Regelalterspension der Anteil des*der Dienstnehmer*in und des*der Dienstgeber*in am Pensionsversicherungsbeitrag jeweils um die Hälfte reduziert. Bei der späteren Pensionsberechnung werden jedoch weiterhin die vollen Beitragsgrundlagen herangezogen.

Besondere Höherversicherung

Wird neben dem Bezug einer Alters-, vorzeitigen Alters-, Korridor- oder Schwerarbeitspension ab dem Monatsersten nach Erreichung des Regelalters eine die Pflichtversicherung begründende Erwerbstätigkeit ausgeübt, so gebührt der*dem Versicherten ein besonderer Höherversicherungsbeitrag. Dabei werden die Beiträge zur Pensionsversicherung mit einem bestimmten Faktor vervielfacht. Der so ermittelte besondere Höherversicherungsbeitrag wird jeweils ab dem darauffolgenden Kalenderjahr ausgezahlt.



Pensionsberechnung für ab 1. Jänner 1955 geborene Personen

Pensionshöhe

Grundlage für die Berechnung ist die auf dem Pensionskonto zum Stichtag aufscheinende **Gesamtgutschrift**. Dieser Wert **geteilt durch 14** ergibt die Pensionshöhe ohne Zu- und Abschläge. Ist das Regelpensionsalter erreicht, ist dieser Betrag die Pensionshöhe.

Wird die Pension vor Vollendung des Regelpensionsalters in Anspruch genommen, sind abhängig von der Pensionsart Abschläge vorgesehen.

Frühstarterbonus

Der **Frühstarterbonus** wird für Personen eingeführt, die früh zu arbeiten begonnen haben. Er gebührt zu Eigenpensionen frühestens ab einem Pensionsstichtag 01.01.2022, wenn mindestens

- » **300** Beitragsmonate aufgrund einer Erwerbstätigkeit (=25 Jahre) und davon

- » **12** Beitragsmonate aufgrund einer Erwerbstätigkeit (=1 Jahr) vor dem **20. Lebensjahr**

zum Pensionsstichtag vorliegen.

Wird jedoch eine Korridor-, Schwerarbeits-, Langzeitversicherungspension oder eine Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension abschlagsfrei zuerkannt, gebührt kein Frühstarterbonus.

Höhe (Bruttowerte 2023)

- » **€ 1,03** für jeden Beitragsmonat der Pflichtversicherung aufgrund einer Erwerbstätigkeit vor dem **20. Lebensjahr**
- » **€ 61,86** maximal

Der Frühstarterbonus gebührt auch zu den Pensionssonderzahlungen (13. und 14. Pension). Eine jährliche Anpassung des Frühstarterbonus erfolgt gemeinsam mit der Pension – erstmals ab 01.01.2023.

Abschläge

Grundsätzlich beträgt der Abschlag für je 12 Monate des Pensionsantrittes vor dem Regelpensionsalter 4,2 %, wobei einzelne Monate mit 0,35 % berücksichtigt werden.

- » Wird eine **Korridor pension** in Anspruch genommen, beträgt der Abschlag 5,1 % für je 12 Monate vor Erreichung des Regelpensionsalters, wobei einzelne Monate mit 0,425 % berücksichtigt werden.
- » Wird eine **Schwerarbeits pension** oder eine Langzeitversicherungspension für Schwerarbeiter*innen in Anspruch genommen, beträgt der Abschlag 1,8 % für je 12 Monate vor Erreichung des Regelpensionsalters, wobei einzelne Monate mit 0,15 % berücksichtigt werden.

Abschlagsfreiheit

Die Abschlagsfreiheit wurde mit Ablauf des 31.12.2021 aufgehoben.

Für Pensionsstichtage bis 01.12.2021

Bei Vorliegen von mindestens 540 Beitragsmonaten aufgrund einer Erwerbstätigkeit wird die Korridor-, Schwerarbeits- und Langzeitversicherungspension abschlagsfrei zuerkannt. Zu den 540 Beitragsmonaten zählen auch maximal 60 Monate der Kinderer-

ziehung. Zeiten des Präsenz- und Zivildienstes werden nicht berücksichtigt.

Für Pensionsstichtage ab 01.01.2022

Für Pensionsstichtage ab 01.01.2022 wird die Korridor-, Schwerarbeits- und Langzeitversicherungspension grundsätzlich nicht mehr abschlagsfrei zuerkannt.

Ausnahme:

Bei Vorliegen von mindestens 540 Beitragsmonaten aufgrund einer Erwerbstätigkeit bis spätestens 31.12.2021 wird die Korridor-, Schwerarbeits- und Langzeitversicherungspension weiterhin abschlagsfrei zuerkannt. Zu den 540 Beitragsmonaten zählen auch maximal 60 Monate der Kindererziehung. Zeiten des Präsenz- und Zivildienstes werden nicht berücksichtigt.

Besonderheit bei der Berechnung der Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension

Da insbesondere bei frühzeitiger Invalidität (Berufsunfähigkeit) die auf dem Pensionskonto aufscheidende Gesamtgutschrift eine unzureichende Pensionshöhe ergäbe, ist die Anrechnung so genannter Zurechnungsmonate vorgesehen.

Liegt der Stichtag der Pension vor Vollendung des 60. Lebensjahres, ist eine Anrechnung jener Monate vorgesehen, die zwischen dem Stichtag und der Vollendung des 60. Lebensjahres liegen. Dabei ist die Summe aus erworbenen Versicherungsmonaten und Zurechnungsmonaten grundsätzlich mit 469 begrenzt. (Wurden bereits mindestens 469 Versicherungsmonate erworben, entfällt die Berücksichtigung von Zurechnungsmonaten.)

Wenn es für die*den Versicherte*n günstiger ist, bleiben bei der Pensionsberechnung die bis zum Ablauf des Kalenderjahres der Vollendung des 18. Lebensjahres erworbenen Teilgutschriften sowie die darauf entfallenden Versicherungszeiten außer Betracht, wenn ausschließlich Versicherungsmonate ab dem 1.1.2005 vorliegen.

Bei Inanspruchnahme einer Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension ist die Leistung grund-

sätzlich für je 12 Monate des Pensionsantrittes vor dem Regelpensionsalter um 4,2 % zu vermindern. Der **gesamte Abschlag** darf in diesem Fall **13,8 %** der Leistung nicht übersteigen.

Abschlagsfreiheit

Die Abschlagsfreiheit wurde mit Ablauf des 31.12.2021 aufgehoben.

Für Pensionsstichtage bis 01.12.2021

Bei Vorliegen von mindestens 540 Beitragsmonaten aufgrund einer Erwerbstätigkeit wird die Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension abschlagsfrei zuerkannt. Zu den 540 Beitragsmonaten zählen auch maximal 60 Monate der Kindererziehung. Zeiten des Präsenz- und Zivildienstes werden nicht berücksichtigt.

Für Pensionsstichtage ab 01.01.2022

Für Pensionsstichtage ab 01.01.2022 wird die Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension grundsätzlich nicht mehr abschlagsfrei zuerkannt.

Ausnahme:

Bei Vorliegen von mindestens 540 Beitragsmonaten aufgrund einer Erwerbstätigkeit bis spätestens 31.12.2021 wird die Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension weiterhin abschlagsfrei zuerkannt. Zu den 540 Beitragsmonaten zählen auch maximal 60 Monate der Kindererziehung. Zeiten des Präsenz- und Zivildienstes werden nicht berücksichtigt.

Zuschlag zur Alterspension

Wird die Pension – trotz Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen – erst nach Vollendung des Regel-pensionsalters in Anspruch genommen, **erhöht** sich die errechnete Pensionsleistung um 0,35 % pro Monat (4,2 % pro Jahr) der späteren Inanspruchnahme. Dabei ist eine maximale Erhöhung von 12,6 % (= Aufschub für 3 Jahre) der Pensionsleistung vorgesehen.

Zusätzlich wird **bei aufrechtem Dienstverhältnis** für den Zeitraum, für den die Erhöhung gebührt, der Anteil des*der Dienstnehmer*in und des*der Dienstgeber*in am Pensionsversicherungsbeitrag jeweils um die Hälfte reduziert.

Bei der späteren Pensionsberechnung werden jedoch weiterhin die vollen Beitragsgrundlagen herangezogen.

Berechnung einer Witwen*Witwer- und Waisenpension

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird im folgenden Text nur die **Witwenpension** beschrieben. Alle Ausführungen gelten **gleichermaßen auch für die Witwerpension und sind sinngemäß auch auf eingetragene Partner*innen anzuwenden.**

Die Witwenpension beträgt zwischen 0 und 60 Prozent der Pension, auf die der Verstorbene im Zeitpunkt des Todes Anspruch gehabt hat oder hätte.

Für die Ermittlung des Prozentsatzes ist eine Berechnungsgrundlage zu bilden; dabei ist jeweils das **Einkommen** des Verstorbenen und jenes der Hinterbliebenen **in den letzten 2 Kalenderjahren** vor dem Zeitpunkt des Todes des Versicherten, geteilt durch **24**, heranzuziehen.

War in den letzten 2 Kalenderjahren die Verminderung des Einkommens des Verstorbenen auf Krankheit oder Arbeitslosigkeit zurückzuführen, so ist bei der Ermittlung der Berechnungsgrundlage des Verstorbenen das Einkommen der letzten 4 Kalenderjahre vor dem Tod, geteilt durch

48, heranzuziehen, wenn dies für die Hinterbliebenen günstiger ist.

$$70 - \left(30 \times \frac{\text{Berechnungsgrundlage der Hinterbliebenen}}{\text{Berechnungsgrundlage des Verstorbenen}} \right)$$

Zur Orientierung:

- » Bei gleich hohem Einkommen des*der Verstorbenen und der*des Hinterbliebenen gebührt eine 40%ige Pension.
- » Ist das Einkommen des*der Verstorbenen mindestens 3-mal so hoch wie das der*des Hinterbliebenen, beträgt die Pension 60 Prozent.
- » Ist das Einkommen der*des Hinterbliebenen mehr als 2 1/3-mal so hoch wie das des*der Verstorbenen, beträgt die Pension 0 %.

In weiterer Folge kann ein Anspruch von weniger als 60 Prozent erhöht werden, wobei das Ausmaß der Erhöhung von der Einkommenssituation des*der hinterbliebenen Ehepartner*in abhängt.

Erreicht im Jahr 2023 die Summe aus Witwen*Witwerpension und allfälligen weiteren Einkommen nicht den Betrag von **€ 2.220,47** so ist der Prozentsatz der Witwen*Witwerpension soweit zu erhöhen,

bis der Betrag von € 2.220,47 oder maximal 60 Prozent erreicht werden.

Leistungsobergrenze

Überschreitet in einem Kalendermonat die Summe der Einkünfte inklusive der Hinterbliebenenpension die doppelte monatliche Höchstbeitragsgrundlage, so vermindert sich die Hinterbliebenenpension um den Überschreibungsbetrag bis auf Null.

Ab dem 1.1.2013 ist die im Jahr 2012 geltende doppelte monatliche Höchstbeitragsgrundlage (€ 8.460,-) weiterhin heranzuziehen.

Die **Waisenpension** beträgt für jedes

einfach verwaiste Kind 40 Prozent

doppelt verwaiste Kind 60 Prozent

der nach dem verstorbenen (versicherten) Elternteil mit 60 Prozent ermittelten Witwen*Witwerpension.

Bitte beachten Sie!

Diese allgemeine Information kann kein persönliches Beratungsgespräch ersetzen. Mitarbeiter*innen der Pensionsversicherungsanstalt stehen Ihnen dafür in allen Landesstellen gerne zur Verfügung. Adressen und Telefonnummern finden Sie auf der Webseite unter www.pv.at/kontakt aufgelistet.

Bitte nehmen Sie zu Ihrem persönlichen Beratungsgespräch einen Lichtbildausweis als Identitätsnachweis mit.

Viele weitere Informationen finden Sie auf www.pv.at.